



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Universitätsbibliothek Paderborn**

## **Real-Schematismus**

**Diözese <Paderborn>**

**Paderborn, 1913 nachgewiesen**

2. Die Gehilfen und Beamten des Bischofs in der Verwaltung der Diözese.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-12862**



3. B. Bischof Meinwerk die neugegründete Pfarrei Borchon in der Sendgerichtsbarkeit der Domkirche. Der Bischof berief dann auch, wie es scheint, alle Jahre ein- oder zweimal den Klerus seiner Diözese zu besonderen Versammlungen nach seiner Diözesehauptstadt. Diese Bistumssynoden<sup>1)</sup> (s. synodus, synodus plena, synodus magna, synodus communis, synodus generalis) boten dem Oberhirten die geeignetste Gelegenheit, dem Klerus bestimmte Vorschriften für sein Leben und Wirken zu geben und ihn zu neuem Eifer anzu-spornen. Auf den Synoden wurden dann auch die bischöflichen Verordnungen allgemeiner Art bekanntgegeben, richterliche Akte vorgenommen und mancherlei Rechts- und Verwaltungsgeschäfte erledigt. Neben dem Säkularklerus nahmen auch Religiöse, und außer den Klerikern auch Laien, selbst Abtissinnen, an den Synoden teil, und von der gewöhnlichen Sendgerichtsbarkeit erimierte Adelige hatten hier ihren eigentlichen Gerichtsstand. Der Bischof war auf der Synode in der Ausübung seiner bischöflichen Rechte unbeschränkt, nur hatten die Synodalen bei Schlichtung von Streitsachen und seit dem Ende des 12. Jahrh. bei Güterveräußerungen der bischöflichen Kirche ein entscheidendes Stimmrecht. Nach der Mitte des 13. Jahrh. veränderte sich allmählich die Aufgabe der Diözeseansynode. Die Teilnahme der Laien tritt zurück, weil für die Erledigung der sonst für sie auf der Diözeseansynode vorgenommenen Rechtsgeschäfte der bischöfliche Offizial zuständig wird. Die regelmässiger abgehaltenen Synoden tragen den Charakter von „Weistumssynoden“, welche sich mit kirchlichen Abgaben und den Immunitätsrechten beschäftigen; daneben sind andere „Reformsynoden“. Auf diesen führte der Bischof den Vorsitz, und wurden wichtige Dekrete für die Diözeseverwaltung erlassen und besonders Disziplinarvorschriften für den Klerus gegeben. Die Zahl solcher Synoden ist allerdings eine beschränkte; hervorgehoben seien besonders die von 1263, 1324 und die von herzhaftem Reformbestreben durchdrungene Synode des Jahres 1465. In den Wirren der Reformationszeit wurde 1548 eine Synode gehalten, welche indessen ebensowenig wie die sich anschließende Visitation dem Eindringen des Protestantismus Einhalt gebot. Auch die Erneuerung der Visitation von 1570 hatte in dieser Hinsicht keinen Erfolg. Der Reformator der Diözese, Bischof Theodor von Fürstenberg, erneuerte die Synoden und erließ eine „allgemeine katholische Kirchenordnung“. Derartige Verordnungen bildeten neben den Erlassen der noch vereinzelt einberufenen Synoden (1644, 1688) in der Folgezeit das gesetzliche Fundament für die kirchliche Verwaltung, die Tätigkeit und das Leben des Klerus wie für die Pastorierung der Laien. Die Kirchenordnung Ferdinands von Bayern aus dem Jahre 1626 wurde weiter ausgebaut von Bischof Hermann Werner 1686; die Kirchenordnung des letzteren wurde erneuert in der 1753 von Klemens August erlassenen Agende.

Über die wichtigsten Regierungshandlungen der Bischöfe wird noch im besonderen berichtet.

## 2. Die Gehilfen und Beamten des Bischofs in der Verwaltung der Diözese.

Schon bald mit der Ausbreitung der kirchlichen Organisation im Bistum und mit der Vermehrung der bischöflichen Amtsgeschäfte wird der Bischof einzelne Geistliche, besonders den ersten Priester (Archipresbyter) und den ersten Diakon (Archidiakon) unter dem Klerus an seiner Kathedrale zu seiner

<sup>1)</sup> Über die Synoden vergl. Hilling, Die westfälischen Diözeseansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrh. Münstersche Dissert. 1898. Derselbe, Gegenwart und Einfluß der Geistlichen und Laien auf den Diözeseansynoden. Archiv für K.-R. 79 (1899), S. 218 ff.



Stellvertretung in einzelnen Fällen beauftragt haben. Er übertrug ihnen dann jedesmal besonders seine bischöfliche Jurisdiktion. Jedoch bedurfte der Bischof bei der Verwaltung der Diözese auch ständiger Gehilfen mit bestimmtem Wirkungskreise. Zeitlich begeben uns da zunächst

a) Die Archidiakone.<sup>1)</sup>

Das Aufkommen der Archidiakonatsbezirke und die Festlegung der Rechte der Archidiakone setzt ungefähr um das Jahr 1000 ein. Die Vita Meinwerci berichtet, wie der große Bischof dem Domherrn Nithing den Bann über Horhusen gab, dem Kloster Ubdinghof den Bann über Haldinghausen überließ, anderseits jedoch den Bann über das dem gleichen Kloster inkorporierte Borchon dem Dompropste vorbehielt. Der Bischof trug sich mit dem Plane, den Bann über die Pfarrkirchen der Diözese an die Domherren zu verteilen zur Aufbesserung ihres Einkommens. Sein Plan scheiterte jedoch an den Eifersüchteleien der Interessenten, und so übergab Bischof Rotho die *bannos parochiarum* der Dompropstei, allerdings mit der Auflage, mit den Gefällen auch die Einnahmen des Kapitels aufzubessern. Bischof Poppo (1076–1083) gab dem Kloster Helmarshausen den Bann über fünf Pfarreien; in gleicher Weise wurde mit dem Buzdorststift 1223 der Archidiakonatsbezirk über vier Pfarreien verbunden. Noch andere Archidiakonate werden gelegentlich erwähnt, bis dann 1231 die Neuregelung der Bezirke erfolgte. Die damals mit einer bestimmten domkapitularen Würde verknüpften Bezirke blieben bis zum Untergang der alten Diözese damit vereinigt. Den früher frei verliehenen Sitz Steinheim nahm nach der Reformation der Bischof selbst in Verwaltung; er vereinigte damit noch einige Pfarreien des Sitzes Lemgo und die später neugegründeten Pfarreien und betraute dann den Generalvikar mit Wahrnehmung der Archidiakonatsrechte.

Die Übertragung der Rechte an die Archidiakone geschah durch Verleihung des bischöflichen „Bannes“ oder der bischöflichen Jurisdiktion. Mit der dauernden Übertragung des bischöflichen Bannes über den einzelnen Sendeprengel besaß der Archidiakon eine *potestas ordinaria*. Sie erstreckte sich vor allem auf die früher vom Bischofe selbst ausgeübte Sendgerichtsbarkeit, worin auch die Verbrechen und Vergehen des Klerus und der Laien geahndet wurden. Jedoch gingen die archidiakonischen Berechtigungen noch weit darüber hinaus: der Archidiakon erließ Verordnungen über die Seelsorge der Gläubigen, nahm Änderungen im Pfarrverbande vor, instituierte und investierte die Benefiziaten. Der Bischof war dadurch in der Ausübung wichtiger bischöflicher Rechte behindert.<sup>2)</sup> Der Einfluß einzelner Archidiakone machte sich um so empfindlicher geltend, wenn mehrere Archidiakonatssitze in einer Hand vereinigt waren: das war häufig der Fall, sei es, daß ein Domdignitär zugleich Propst vom Buzdorf war, oder er sich den Archidiakonatsbezirk in Horhusen und Steinheim zu verschaffen wußte. Auch war die Amtsführung der Archidiakone nicht immer einwandfrei. Während sie sich die mit der Stellung verbundenen Einnahmen (Visitationsgebühren, Gerichtsgefälle und Straf gelder, Einnahmen aus dem Nachlaß der Geistlichen) zu sichern wußten, ließen sie die Pflichten durch stellvertretende Beamte (*officiales, officciati, vicearchidiaconi*) ausüben.

<sup>1)</sup> Die Literatur ist vollständig zusammengestellt bei Joseph Löh, Die Verwaltung des kölnischen Großarchidiakonats Kantons am Ausgange des Mittelalters. (Kirchenrechtliche Abhandlungen. Herausg. von Ulrich Stutz. 59. und 60. Heft). Stuttgart 1909.

<sup>2)</sup> Weitere Einzelheiten über die Kompetenz der Archidiakone bei Joseph Dhlberger, Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter. Hildesheim 1911, S. 104 ff.; dazu noch ausführlich Löh, a. a. O., S. 53–268.



Das Vorgehen der Bischöfe in unserer Diözese gegen die ungebührliche Stellung der Archidiacone ist deutlich zu verfolgen. Zwar wußten die Archidiacone noch 1263<sup>1)</sup> den Bischof Simon zu Lippe (1247–77) und dann 1297<sup>2)</sup> den Bischof Otto von Rietberg zur formellen Anerkennung ihrer alten Berechtigung in der Wahlkapitulation zu bestimmen, aber bald darauf setzte doch Bischof Günther, Graf von Schwalenberg, einen Offizial ein, der nun einen Teil der Archidiaconatsrechte mit seinem Amte übernahm. Seitdem wurde die Zuständigkeit der Archidiacone mehr und mehr eingeengt, und nur die Sendgerichtsbarkeit verblieb ihnen als besonderes Vorrecht. Seit der Mitte des 16. Jahrh. und während der Kriege des 17. Jahrh. setzten sich auch Laien, manchmal selbst Häretiker in den Besitz der Gerichte, hielten den Send ab und bestrafte die Sendvergehen. Es dauerte lange, ehe die Bischöfe den kirchlichen Organen ihre Befugnisse zurückgewinnen konnten. Die Bischöfe Theodor Adolf von der Recke (1650–61) und Ferdinand von Fürstenberg (1661–83) griffen hier nachdrücklich ein und suchten durch die regelmäßige Visitation des Generalvikars und der Archidiacone wieder geordnete Zustände in der niederen geistlichen Gerichtsbarkeit herbeizuführen. Seitdem blieben die Archidiacone bis zum Untergange der alten Diözese im ungestörten Besitz der Sendgerichtsbarkeit. Den damaligen Umfang ihrer Rechte erkennt man einigermaßen aus den Verpflichtungen der Sendzeugen; diese mußten Anzeige machen:<sup>3)</sup>

1. Wan einer uncatholische bücher im hause hat.
2. Wan einer des son- und heiligen tages die meß und predigt versaumbt.
3. Wan einer auf son- und feyer- tagen arbeitet.
4. Wan jemand auf son- und heilige Tage in den krügen unter dem gottesdienst sitzet und brandtwein trincket oder die krüger solches (außgenommen den frembden wandersleuten) verzapfen.
5. Diejenige, welche auf gebotenen fast tagen fleisch speisen oder anderen solches vorsehen.
6. Diejenige, welche in der vierzehntägiger osterliche zeit nicht communicirt haben, wovon die pastores rechenschaft geben müssen.
7. Wan einer mit krankheit behaftet und die verwandten dem pastori solches nicht zeitlich anzeigen, das also der kranke ohne sakrament der buß, fronleichnams und lezten ölung hinstirbet.
8. Wan jemand sich in der kirchen unterm gottesdienst oder sonst in öffentlichen prozessionen ungebührlich haltet und scandal gibt.
9. Der seine newgebohren kinder über 2 tage ohne hl. tauffe ligen, oder von- und an uncatholischen örtern tauffen lasset.
10. Wan jemand ehe-verlöbnuß haltet ohne beyseyn des herrn pastoris: oder braut und bräutigam, ehe und zuvor sie in der kirchen zusammen gegeben seynd, in einem hauß zusammen wohnen.
11. Diejenigen, so sich von uncatholischen prädicanten oder frembden pastoribus ohne erlaubnuß, oder ehe sie drey-mahl seynd proclamirt worden, lassen zusammengeben.
12. Diejenigen, so sich mit ihren pastorn und seelsorgeren streiten und zanken, und ihnen die gebührliche ehr nicht geben.
13. Diejenigen, so gott lästern, fluchen und schweren, und die anhörer, wan sie solches nicht anbringen.
14. Diejenigen, so unzucht treiben, mit ledigen, verehligten, blutsverwandten oder geistlichen persohnen, auch welche unzüchtige wort reden und unzüchtige Lieder singen.
15. Diejenige, welche frembde unzüchtige und verdächtige leute in ihren häusern aufhalten ohne erlaubnuß der obrigkeit.
16. Diejenigen, welche wicken, seegen und aberglaubische sachen an menschen und vieh brauchen.
17. Kirchendiebstahl und andere ähnliche Fälle.

Der Klerus wurde bei der Visitation einem eingehenden Verhöre unterzogen; seine Nachlässigkeiten und Vergehen wurden mit Geldstrafen belegt.

<sup>1)</sup> Westf. U.=B. IV, Nr. 937, S. 484.

<sup>2)</sup> Westf. U.=B. IV, Nr. 2431, S. 1097.

<sup>3)</sup> Laurentius a Dript, Speculum archidiaconale. Paderborn 1755, p. 69 sq.



Alle von den Archidiakonen verhängten Geldstrafen flossen ihnen selbst zu; sie bestritten aber auch die Kosten der Visitation. Vom Archidiakonatsgerichte appellierte man an das Offizialat. — Aus der früheren ausgedehnten Verwaltungstätigkeit war den Archidiakonen verblieben: Prüfung der Kirchen- und Pfarrechnungen, Bestallung der Schullehrer und Küster, und die Einführung der Pfarrer in ihr Amt.<sup>1)</sup>

#### b) Die Offiziale.<sup>2)</sup>

Wie in Norddeutschland überhaupt, wurde auch in Paderborn das Offizialat nach dem Vorbilde der französischen Bistümer im deutlichen Gegensatz zu den Bestrebungen der Archidiakone eingeführt. Daneben drängten auch die Zeitverhältnisse, besonders die im Corpus iuris canonici niedergelegten neuen Rechtsnormen nach Einführung eines rechtskundigen Beamten, welcher die geistlichen Rechtsgeschäfte in der Diözese führen konnte. Als erster Offizial wird in Paderborn genannt: Magister Ludolfus, iudex curiae Paderbornensis im Jahre 1309.<sup>3)</sup> Der Offizial wurde vom Bischofe ernannt und als von seinem Auftrage abhängiger Beamter mit einem bestimmten Kreise von Rechten und Pflichten eingesetzt. Er vertrat als iudex ordinarius den Bischof, so daß es von seinen Urteilen eine Appellation an den Bischof nicht gab. Als Vertreter des Bischofs, der an sich trotz der bestehenden Archidiakonatsgerichte überall in der Diözese Recht sprechen durfte, übernahm der Offizial die gesamte Gerichtsbarkeit der Diözese und beließ den Archidiakonen nur einen engen Kreis von Rechten. Insbesondere unterstanden dem Urteile des Offizials die crimina gravissima des Klerus und die gesamten Ehesachen. Eine umfangreiche Tätigkeit entfaltete der Offizial auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Beurkundung der verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte: Käufe und Verkäufe, Rentenkäufe, Schenkungen, Testamente usw. Bischof Ferdinand von Fürstenberg erließ bei der Neuordnung des Offizialates am 22. August 1662 bezw. 6. August 1665 auch eine nähere Umschreibung der Kompetenz, wobei die Zuständigkeit für geistliche und weltliche Angelegenheiten geschieden wurde. In einzelnen Zivilsachen konkurrierte das Offizialat nämlich mit der Regierung und dem Hofgerichte. Umgekehrt konkurrierte auch das weltliche Gericht mit dem geistlichen bei manchen Vergehen wie: Ehebruch, Incest, Sakrilegien, Mißhandlung der Eltern, Aberglauben usw. Ausschließlich blieben dem Offizialate aber vorbehalten die Ehesachen einschließlich der Verlöbniß-Angelegenheiten und die Streitigkeiten über die geistlichen Berechtigungen wie: Benefizien und Patronate. Es war ausschließliches Gericht für die Archidiakone und Domkapitulare in geistlichen und Personal-Sachen, übte konkurrente Gerichtsbarkeit mit den Archidiakonatsgerichten und war für diese und die domkapitularen Gerichte Appellationsinstanz. Gegen Urteile des Offizialats konnte man Rekurs einlegen an das Mainzer Metropolitengericht, oder die Akten gingen an eine

<sup>1)</sup> Theodor Kraayvanger, Die Organisation der preussischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn 1801—06. Paderborn 1905, S. 24.

<sup>2)</sup> Nikolaus Hilling, Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt. (Kirchenrechtl. Abhandl. Herausg. von Ulrich Stutz, 72. Heft.) Stuttgart 1911. Die Literatur S. 1. Über das Offizialat zu Werl, dessen Bezirk jetzt in der Paderborner Diözese liegt, schrieb Franciscus Buescher, De iudicio officialatus archiepiscoporum Coloniensium in ducatu Guesphaliae constituto. Bonner Diss. 1871.

<sup>3)</sup> Nikolaus Schaten, Annales Paderbornenses. Monasterii 1775. II, 156; 1313: l. c. p. 163.



auswärtige Universität, welche dann namens des Offizialats das Urteil fällte.<sup>1)</sup> Bemerkenswert ist, daß zuletzt nach der Verfügung des Bischofs Wilhelm Anton von Assenburg vom 26. Februar 1776 die Geistlichen nicht in allem dem Offizialatsgerichte unterstellt waren, vielmehr „in Policen-, Lehn- und Marksachen, sodann, wo sie reconveniando oder als Erben von weltlichen Personen, ingleichen zu leistender Gewähr, auch in Provocations- und Diffimations-sachen, oder als Vormünder, Exekutoren und Administratoren weltlicher Güter belanget werden . . . und in allen dinglichen Sachen, wo sie actione reali belanget werden“, der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren.<sup>2)</sup>

Außer dem Offizial mußte von Anfang an wenigstens ein Notar als Protokollführer bei den Gerichtsverhandlungen gegenwärtig sein; dazu kamen ein Schreiber und Diener. Als Vertreter der Anklagebehörde fungierte der procurator fiscalis. Von Bischof Ferdinand von Fürstenberg wurden dem Offizial Mitrichter, Assessoren, beigegeben.<sup>3)</sup> Zur Zeit der Auflösung des alten Bistums 1802 bestand das Offizialatsgericht aus dem Offizial als Direktor und vier Beisitzern.

Der Sitz des Offizialatsgerichtes war naturgemäß die Diözesanhauptstadt Paderborn. Eine zeitweilige Verlegung der Behörde erfolgte unter Bischof Wilhelm von Berg (1399–1415) von Paderborn nach Bielefeld wegen der Angriffe, denen der damalige Offizial Gobelin Person in Paderborn ausgesetzt war. Das Domkapitel widersprach zwar der Verlegung, wollte aber andererseits keine Bürgschaft für die Sicherheit des Offizials in Paderborn übernehmen. Indessen hat mit der Regierungstätigkeit des genannten Bischofs auch das Offizialat in Bielefeld bald sein Ende gefunden.<sup>4)</sup> Das Domkapitel legte Wert darauf, daß das Offizialat in Paderborn auch von den auswärts residierenden Bischöfen belassen wurde und verpflichtete z. B. 1508 den Bischof Erich von Osnabrück eigens dazu in der Wahlkapitulation. Die Gerichtsstätte war das Paradies des Domes zu Paderborn, welches häufig als „der gewöhnliche Ort, wo das Gericht gehalten zu werden pflegte“, in den Urkunden genannt wird.<sup>5)</sup>

### c) Die Generalvikare.

Der gebräuchlichste Titel, den die Offiziale lange Zeit führen, ist: officialis curiae Paderbornensis et vicarius in spiritualibus generalis, oder auch in spiritualibus vicarius et officialis generalis. Damit ist bereits die Tätigkeit der Offiziale auch in der Verwaltung der Diözese angedeutet. In anderen Diözesen schritt man schon bald zur Trennung der Verwaltung von der Gerichts-

<sup>1)</sup> Th. Kraayvanger, a. a. O. S. 17.

<sup>2)</sup> Act. 6 im Archiv des Paderborner Altertumsvereins.

<sup>3)</sup> Der Bischof bemerkt in seiner Relatio, daß bis dahin der Offizial allein dem Gerichte vorgestanden, daß er ihm aber ad sublevandos labores 2 assessores, beide iur. utr. doctores, beigegeben habe. Die Notarii und procuratores konnten, wie der Bischof bemerkt, auch für das Hofgericht tätig sein.

<sup>4)</sup> Daß das Gericht in Bielefeld belassen worden sei, kann aus der Wahlkapitulation von 1508 nicht gefolgert werden. Wie aus verschiedenen Urkunden deutlich hervorgeht, amtierten die Offiziale während des 15. Jahrhunderts in Paderborn. Rosenkranz a. a. O., S. 138 irrt also mit seiner Vermutung, daß das Gericht bis zu Anfang des 16. Jahrh. in Bielefeld blieb. Hilling, Halberstädter Offiziale, S. 42, ist ihm darin gefolgt. Vergl. unten S. 23a.

<sup>5)</sup> Z. B.: Stolte, Archiv II, S. 323. Der Offizial Johannes von Hamm gibt ein Urteil 1465 Aug. 28: in paradiso ecclesie in loco solito et consueto pro tribunali sedens. — Die Urkunde enthält auch die üblichen Formeln für die Verhängung der Exkommunikation über diejenigen, welche sich der richterlichen Sentenz nicht fügen wollten.



barkeit.<sup>1)</sup> Die Verwaltung führte der Generalvikar, während dem Offizial die Gerichtsbarkeit vorbehalten blieb. In Paderborn hat man diesen Schritt erst seit dem Tode des Bischofs Theodor von Fürstenberg vollzogen. Die Diözese war klein, und darum konnte auch ein einziger Beamter füglich beide Geschäftsgruppen erledigen. Die Verwaltungstätigkeit der Offiziale im Benefizialwesen tritt in den erhaltenen Urkunden am meisten zutage. Die Neubegründung der Benefizien wird vom Offizial bestätigt, er schreibt den Benefiziaten ihre Pflichten vor, regelt die Änderungen in der Gottesdienstordnung, nimmt die Präsentationen auf die Benefizien entgegen und besetzt die Stellen. Aber auch die übrigen Verwaltungsgeschäfte hat er in Vertretung des Bischofs gehandhabt.

Als der Erzbischof von Köln, Ferdinand Herzog von Bayern, zu seinen vier Bistümern 1618 noch Paderborn erhielt, bestellte er den energischen und bereits in manchen Kämpfen um die Erhaltung des Katholizismus bewährten Minoriten Johannes Pelcking zum Weihbischof in Paderborn und übertrug ihm auch das Amt des Generalvikars. Von dieser Zeit an pflegten die Paderborner Bischöfe besondere Generalvikare zu ernennen; auch nach Pelcking führen bisweilen die Weihbischofe die Verwaltungsgeschäfte als Generalvikar. Jedenfalls hielt man im Prinzip seit jener Zeit an der Trennung der Verwaltung von der Gerichtsbarkeit fest. Die Aufsicht über den Klerus, die Visitationen, der Erlaß von Geboten, Verordnungen und Befehlen ging nunmehr von dem Generalvikariate aus. In der Zeit des Übergangs von der alten zur neuen Diözese Paderborn erfuhr unter dem letzten Offizial, Richard Dammers, das Offizialat eine Umgestaltung und verschwand zuletzt ganz, indem nunmehr das Generalvikariat die Funktionen der Gerichtsbehörde mitübernahm.

### Als Offiziale bzw. Generalvikare fungierten:<sup>2)</sup>

Offiziale	Generalvikare
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Magister Ludolfus (1309. 1319).</li> <li>2. Magister Conradus de Wittenberg. 1333.</li> <li>3. Theodericus de Graulo (vor 1355. 1361).</li> <li>4. Eppo (um 1370).</li> <li>5. Conrad Thuß (1399. 1404).</li> <li>6. Johann von Driburg (1402).</li> <li>7. Gerhard Schuddekromen<sup>3)</sup> (1408 zum ersten Male bis ca. 1409, Aug. 3; zum zweiten Male 1414. 1432).</li> </ol>	

<sup>1)</sup> Vergl. Hilling, Halberstädter Offiziale. S. 18 f.

<sup>2)</sup> Für die Liste der Offiziale vergl. im allgemeinen Julius Evelt, Die Weihbischofe von Paderborn. Paderborn 1869, S. 190 ff.; ferner die Westf. Ztschr.; die vielen Einzelbelege im Reg. s. v. Paderborn, Bischöfl. Offizialatsgericht. — Weitere Einzelbelege bei Stolte, Archiv a. a. O. passim. Genannt ist, wenn zwei Daten stehen, das Anfangs- und Endjahr des Vorkommens.

<sup>3)</sup> Die Frage, wer zur Zeit des Elekten Wilhelm von Berg das Offizialat geführt habe, ist wegen der Person des Paderborner Geschichtschreibers Gobelin Person mit viel Interesse erörtert worden. Vergl. Wigands Archiv III (1828), S. 186 ff. Westf. Ztschr. VI, S. 1 ff. Evelt, a. a. O., S. 191 f. Abels, War Gobelin Person Offizial des Bistums Paderborn? Westf. Ztschr. 52II, 151. Die Sache ist geklärt von Max Jansen, in seiner Ausg. des Cosmidromius, S. XX ff. In den Urkunden tritt Gobelin zuerst als Offizial auf



Offiziale	Generalvikare
8. Gobelinus Person (von ca. 1409 Aug. 18, bis 1411). 9. Johannes Pictoris. 1410 Aug. 18. 10. Heinrich Schülde. 1434. 1450. 11. Johann von Hamm. 1453. 1467. 12. Dietrich Sterneberg. 1472. 1492. 13. Johann Loß. 1494. 1503. <sup>1)</sup> 14. Konrad von der Wipper (Wippermann). 1506. 1516. 15. Johann Nolten. 1518. 16. Friedrich Wedemeyer (Wiedemeyer). 1519. 1530. 17. Johann Spordk. 1531. 18. Konrad von der Moelen (Thormollen). 1532. 1572. 19. Lic. iur. utr. Lubert Meyer. 1576. 1577. 20. Heinrich Westfalen. 1598. 21. Michael Kleinsorgen. 1606. 22. Michael Keyenhoff. 1607. 23. Dr. iur. utr. Theodor Matthijus. 1607. 1618. 24. Hermann von Plettenberg, gt. Herting (unter Ferdinand von Bayern). 1623. 1642. 1656.	
25. Dr. iur. utr. Wilhelm von Imbsen.	1. Johannes Peldking, Weihbischof. 1620 bis 1642. 2. Bernhard Frick. 1637 bis 1655. 3. Hermann von Plettenberg, gt. Herting. 1655 – 1669. 4. Heinrich von Keller, gt. Schlunkrabe. 1670 bis 1674. 5. Laurentius a Dript, O. S. B. † 27. April 1686.
26. Iur. utr. lic. Theodor Holter. 1685. † 1734.	

am 24. Sept. 1409; am 24. Dez. 1409 urkundet er als Gobelinus officialis curie Paderburnensis ac . . . . Wilhelmi de Monte electi Paderburnensis vicarius in spiritualibus generalis. Gerhard Schuddekromen wird sein Amt als Gegner der Politik Wilhelms niedergelegt oder verloren haben. Während der Reise Gobelins nach Italien 1410 fungierte als Offizial Wilhelms Johannes Pictoris; aber im Dezember 1410 ist Gobelin als Offizial wieder bezeugt. Gegen ihn richteten sich dann auch die Anschläge, welche die Verlegung der Offizialatsbehörde von Paderborn nach Bielefeld zur Folge hatten. Indessen fiel das Amt Gobelins doch dem Gegner zum Opfer; bereits 1411 erscheint Gobelin als Bielefelder Kanoniker in einer vom officialis curie Paderburnensis ausgestellten Urkunde. 1414 wird als Paderborner Offizial Johannes genannt; das wird eben der von Wilhelm von Berg für das Bistum (in Bielefeld) zurückgelassene Offizial und Generalvikar (Gobellini Cosmidromius l. c. p. 206: certos vicarios suos unum videlicet in pontificalibus, alium officialem et vicarium in spiritualibus generalem in dioecesi sua Paderburnensi reliquerat) sein. Das Domkapitel verjagte diesem jedoch seine Anerkennung und berief den bis 1409 beamteten Gerhard Schuddekromen wieder (Cosmidrom. l. c.: „certum quendam alium officialem curie Paderburnensis“). Seit der friedlichen Beilegung des Streites Wilhelms von Berg mit Dietrich von Mörs hatte dann überhaupt das Bielefelder Offizialat seine Bedeutung verloren und Gerhard führte sein Amt in Paderborn noch lange (seit 1415 bis mindestens 1432). Der von Bessen I, 290 f. und von Evelt a. a. O., S. 191 genannte Wilhelm von Driburg läßt sich als Offizial nicht einreihen. Ob es sich bei der Erwähnung eines Paderborner Offizials Kystemecker in einer Nachricht vom 23. Dezember 1408 (wo Gerhard Schuddekromen bereits Offizial war) Lipp. Reg. III, Nr. 1677, Note um einen Irrtum handelt, bleibe dahingestellt.

<sup>1)</sup> Stolte, Archiv 344: 1478 Mai 18 ist Johannes Loß bereits Richter; unter den Zeugen ist Johannes Kopperslegers, weiland Offizial; ob dieser identisch ist mit Johann von Hamm?



Offiziale	Generalvikare
27. Johann Ferdinand Ignaz von Vogelius bis 1755.	6. Dr. theol. Jodocus Frihoff, zuerst commissarius, dann vicarius generalis in spiritualibus. † 1714.
28. Friedrich Christian von Vogelius. † 1780.	7. Dr. theol. Bernhard Jodocus Brüll seit 21. Aug. 1714.
29. Joseph Ludwig Gleseker. † 1797.	8. Pantaleon Bruns, von 1722–26 administrator apostolicus der Diözese, dann Generalvikar. † 1727; auch Weihbischof.
30. Ferdinand Georg Schnur bis 1799.	9. Bernhard Ignaz von Wydenbrück. † 1755.
31. Richard Dammers bis 1803.	10. Johann Ignaz von Vogelius. 1755–1759.
	11. Johann Adolf Dierna. 1789–1799.
	12. Ferdinand Georg Schnur seit 1799 bis † 1803.

**In der neuen Diözese Paderborn:**

- |   |   |
|---|---|
| 32. (1.) Johannes Peine vom 1. Februar 1857 bis 1864; wurde Generalvikar. | 13. (1.) Dr. Richard Dammers seit 29. Mai 1803; er wurde noch 1827 interimistisch vom Bischof Friedrich Klemens mit der Führung der Geschäfte betraut; dann wurde Generalvikar  |
| 33. (2.) Kaspar Drobe vom 2. Januar 1864 bis 1875.                        | 14. (2.) Dr. Heinrich Driike am 21. März 1827; er wurde neuernannt von Bischof Richard Dammers am 16. Sept. 1842 und starb als Kapitelsvikar 20. Nov. 1844.   |
| 34. (3.) Dr. Christian Stamm vom 10. Januar 1906 ab.                      | 15. (3.) Ihm folgte als Kapitelsvikar Johannes Boekamp, der am 15. Oktober 1845 von Bischof Franz Drepper zum Generalvikar ernannt wurde; er verwaltete das Amt bis zum Tode dieses Bischofs (5. Nov. 1855) und wurde dann Kapitelsvikar. |
|   | 16. (4.) Johannes Franz Wasmuth vom 1. Februar 1857–1863, wo er resignierte.  |
|   | 17. (5.) Johannes Peine vom 2. Januar 1864 bis 18. Januar 1875.   |
|   | 18. (6.) Anton Bieling vom 13. Juni 1882 bis 10. Aug. 1884.   |
|   | 19. (7.) Dr. Georg Berhorst vom 30. Sept. 1884 bis 6. Juni 1889.  |
|   | 20. (8.) Dr. Franz Xaver Schulte vom 7. Juni 1889 bis 7. März 1891.   |
|   | 21. (9.) Heinrich Wigger vom 1. Mai 1892 bis 31. Oktober 1901.  |
|   | 22. (10.) Joseph Schütz vom 31. Oktober 1901 bis † 22. Dez. 1912.   |
|   | 23. (11.) Kaspar Klein vom 28. Dez. 1912 ab.  |

**d) Die Weihbischofe.**

Der Weihbischof (ep. auxiliaris, ep. suffraganeus, ep. in partibus infidelium, ep. titularis vicarius in pontificalibus generalis) hatte allgemein die Vollmacht, Pontifikalhandlungen nach der Erlaubnis des Bischofs in der Diözese vorzunehmen. Zunächst finden wir in der Diözese Paderborn aus den Ostsee-Provinzen vertriebene Bischöfe nur gelegentlich in einem besonderen Auftrage der Paderborner Bischöfe tätig; so wird der berühmte Bischof von Selburg



(ep. Selonensis) Bernard Edelherr zur Lippe auch bei seinem Verweilen im Paderborner Sprengel (1222/23) bischöfliche Amtshandlungen vorgenommen haben. In besonderen Fällen vertraten den Paderborner Bischof auch Dietrich, Bischof von Wirland (ep. Vironensis; 1251), und Hermann, Bischof von Samland (ep. Sambiensis; 1281).

Die dann in der Diözese stellvertretend für den Fürstbischof wirkenden Bischöfe können als eigentliche Weihbischöfe bezeichnet werden. Ihren Titel hatten sie von orientalischen Bistümern in *partibus infidelium*. Die ersten nahmen jedoch ihre Pontifikalhandlungen noch mehr gelegentlich vor: so Hermann ep. Belonvilonensis (1320, 1328, 1330, 1331), Albert ep. Ikonensis und Johannes ep. Cusipolensis; die beiden letzteren wirkten unter Bischof Balduin von Steinfurt (1341–61).

Mit dem Regierungsantritte des Bischofs Heinrich III. von Spiegel (1361 bis 1380) wird die Stellung der Weihbischöfe geändert. Bis dahin hatten sie nur als Delegierte des Bischofs funktioniert; nunmehr werden sie eigentliche Beamte, die den Titel *vicarius in pontificalibus generalis* mit Recht führen können. Die Änderung wurde dadurch notwendig, daß der Fürstbischof überhaupt die *potestas ordinis* nicht selbst ausübte. Schon Bischof Otto von Rietberg (1277–1307) hatte jahrelang den Empfang der Bischofskonsekration verschoben. Nun vollzog Heinrich III. überhaupt keine Pontifikalhandlung mehr; seinem Beispiele folgten die Fürstbischöfe auf lange Zeit. Sie waren also auf die dauernde Tätigkeit ihrer Weihbischöfe angewiesen. Aber auch solche Bischöfe, welche wieder selbst bischöfliche Amtshandlungen vornahmen, hielten in der Regel an dem Institute der Weihbischöfe fest. Nur in der Reformationszeit, dann später unter Bischof Ferdinand von Fürstenberg (1661 bis 1683) und seit 1763–1824 entbehrte die Diözese des eigenen Weihbischofs. Wenn im Mittelalter unter einem Fürstbischofe zu gleicher Zeit zwei oder unter Bischof Simon III. (1463–1498) sogar drei Weihbischöfe genannt werden, so ist zu beachten, daß diese Weihbischöfe zugleich auch in den benachbarten Diözesen: Minden, Osnabrück, Münster und Mainz zur Vornahme der Weihhandlungen von den Bischöfen beauftragt und bevollmächtigt wurden.

Die Rechte der Weihbischöfe richteten sich nach dem Auftrage des Bischofs; die oben genannten, gelegentlich wirkenden Weihbischöfe erhielten ein Spezialmandat (*in hac parte episcopi Paderbornensis vices gerentes* und ähnlich). Durch die Ernennung jedoch zum *vicarius in pontificalibus generalis* bekam der Weihbischof das Recht zur Vornahme der bischöflichen Weihhandlungen: Erteilung der ordines, Abtsweihen, Konsekration der heiligen Öle, der Kirchen, Altäre, Kelche usw. Der Generalvikar Laurentius a Dript schreibt für seine Zeit (1674–84) dem Weihbischöfe auch das Recht zu, die Dimissorien auszustellen; der Generalvikar sei dazu nur berechtigt, wenn ein Weihbischof in der Diözese nicht vorhanden sei. Letzterer könne ferner von den bischöflichen Reservaten absolvieren, überall unbehindert in der Diözese predigen, katechisieren, Sakramente spenden und bei all seinen Amtshandlungen auch die bischöflichen Insignien tragen und auch den Bischofsstab führen. Ein besonderes Recht hatte für jene Zeit der Weihbischof als Praeses des *concilium seu consistorium ecclesiasticum*. Es war das die von Bischof Ferdinand von Fürstenberg eingerichtete Examenkommission für die Prüfungen im Seminar- und Pfarrkonkurse.

Außer dem Amte des *episcopus auxiliaris* versahen einige Weihbischöfe noch die Geschäfte eines Generalvikars; hierfür bedurften sie jedoch der besonderen Berufung. So waren die bedeutendsten Paderborner Weihbischöfe:



Johannes Pelcking und Bernhard Frick zugleich Generalvikare. Der Weibischof Pantaleon Bruns, Abt von Abdinghof, leitete die Diözese als administrator apostolicus 1722–26 und wurde dann Generalvikar (1726–27). Unter den Paderborner Weibischöfen waren hervorragende Männer, die sich ein bleibendes Verdienst um die Diözese erworben haben. Zu den Zeiten, wo die Bischöfe ganz durch die weltlichen Sorgen ihrer fürstlichen Regierung in Anspruch genommen wurden, oder wo das Paderborner Land unter der Leitung auswärtiger Bischöfe stand, haben sie allein das Priestertum fortgepflanzt und die Verbindung der Gläubigen mit dem bischöflichen Amte aufrecht erhalten.

Bei dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die nur gelegentlich in der Diözese wirkenden Titularbischöfe ohne Nummern mitaufgeführt.<sup>1)</sup>

- Theodoricus (Cisterciensis) ep. Esthoniensis (1211).  
Bernardus de Lippia (Cisterciensis) ep. Selonensis (1218. 1222).  
Theodoricus (ord. Minorum) ep. Vironensis (1247–71).  
Hermanus de Colonia (ord. Minorum) ep. Sambiensis (1275–1302).  
1. Fr. Hermanus ep. Belonvilonensis (1312–35).<sup>2)</sup>  
2. Albertus ep. Ikonensis.  
3. Johannes ep. Cusipolensis (Chrysopolitanus?).  
4. Conradus de Heylbecke (ord. Praedic.), ep. Orthosiensis 1363.  
5. Wilhelmus (ord. Praedic.) ep. Citrensis (1385–88).<sup>3)</sup>  
6. Conradus de Arnsberg (ord. Carmel.) ep. Albicastroensis 1391.  
7. Eberhardus de Villaco (ord. Praedic.), ep. Tefelicensis (1394–1413).<sup>4)</sup>  
8. Antonius de Tremonia (ord. Minorum) olim ep. Naturensis (1412).<sup>5)</sup>  
9. Albertus ep. Tefelicensis (unter Wilhelm von Berg) 1400.  
10. Johannes Morin ep. Juliadensis (1416).  
11. Hermanus de Gehrden ep. Citrensis (1432–71).<sup>6)</sup>  
12. Henricus ep. Adrimitanus (1433).  
13. Johannes Fabri (ord. Minorum) ep. Larissensis (1437).  
14. Johannes Schulte (Praefecti, ord. Erem. s. Aug.) ep. Syronen. 1458, † 1489 Juni 15.<sup>7)</sup>  
15. Johannes (ord. Erem. s. Aug.), ep. Missinensis 1463.  
16. Henricus Wonst (ord. Min.) ep. Tefelicensis 1463.  
17. Johannes Immink (ord. Erem. s. Aug.), ep. Tefelicensis 1469–83.  
18. Johannes Velmecher de Fritzlaria (ord. Min.), ep. Adrimitanus 1481 Juni 18. — 1504.<sup>8)</sup>  
Johannes Tidan seu Tideln (ord. Praed.), ep. Missinen. (1477 Febr. 6 — † 1501 Juli 28). 1487.<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> Zu der Liste der Weibischöfe ist zu vergl.: Julius Evelt, Die Weibischöfe von Paderborn. Paderborn 1869. Derselbe, Die Weibischöfe von Paderborn. Nachträge. Paderborn 1879. Eubel, Hierarchia catholica. Besonders II, 309.

<sup>2)</sup> Er ist als der erste eigentliche Paderborner Weibischof, der freilich auch in anderen Diözesen wirkte, anzuführen. Vergl. seine Amtsbezeichnungen bei Evelt, S. 25 ff. u. S. 181.

<sup>3)</sup> Bei Eubel II, 309 steht wohl infolge eines Druckfehlers „Petrus“ ep. Citren, zumal auch unter Minden Guilelmus angeführt ist; s. auch I, 195 und F. X. Schrader, Die Weibischöfe, Offiziale und Generalvikare von Minden vom 14.–16. Jahrh. Westf. Ztschr. 55 II (1897), S. 28 ff.

<sup>4)</sup> Der bei Eubel II, 309 genannte Leonardus Tefel. ist identisch mit dem auch angeführten Eberhardus; vergl. I, 502.

<sup>5)</sup> Nur genannt bei Eubel II, 309 und I. 374. Er war Lektor der Theologie in Dortmund, wurde am 15. Januar 1392 zum Bischof von Athyra (Naturensis), Suffr. von Konstantinopel, präkonisiert; er resignierte auf das Bistum, und am 18. Januar 1402 folgte ihm darin Johannes ord. Erem. s. Aug. In den Diözesen Münster und Osnabrück ist seine Tätigkeit von 1392–1420 bezeugt.

<sup>6)</sup> Eubel führt II, 309 und I, 195 an: Hermanus Citren. 1428/35; er ist indessen wohl identisch mit dem hier benannten Hermanus Citren, der 1432 März 26 präkonisiert wurde; vergl. II, 144. Evelt, S. 49 und Nachträge, S. 19 ff.

<sup>7)</sup> Dazu auch Schrader, a. a. O., S. 49.

<sup>8)</sup> Eubel II, 90 setzt die Präkonisierung an auf 1481 Juni 18, während Evelt, Nachträge, S. 26, nach Wadding, Annal. ord. fr. Min. VII ad an. 1488, Nr. 22 den 18. Juli nennt.

<sup>9)</sup> Eubel II, 214. Schrader, S. 69 f.



19. Albertus Engel (ord. Min.) ep. Tefelicensis 1493 April 18 — 1498.
20. Johannes Sartoris de Tremonia (ord. Min.) ep. Tefelicensis. 1507 April 19 — 1551 (?).  
Laurentius Fabritius, ep. Cyrenensis 1589.  
Nicolaus Arresdoff, ep. Aconensis 1598—1616.
21. Johannes Pelcking (ord. Min.) ep. Cardicensis 1620 — † 1642 Dezember 28.
22. Bernard Frick (ord. s. Francisci Convent.), ep. Cardicensis 1645 April 2 — † 1655 März 31.  
Peter von Walenburg, ep. Mysiensis 1660.  
Nicolaus Stenonis (Steno) 1680 — † 1686 Nov. 25.  
Otto von Bronckhorst, ep. Columbricensis. 1704.  
Augustinus Steffani, ep. Spigacensis 1710—1718.
23. Pantaleon Bruns, O. S. B., ep. Thyatirensis, praec. 1721 Jan. 20. — † 1727 Dez. 15.
24. Winimar Knipschildt, O. S. B., ep. Myndensis, cons. 1729 Octob. 16 — † 1732 Mai 23.
25. Meinwerk Kaup, O. S. B., ep. Callinicensis, cons. 1733 Nov. 1 — † 1745 Juli 24.
26. Johann Christoph Franz von Crass, ep. Dibonensis, cons. 1746 Mai 22 — † 1751 März 26.
27. Joseph Franz Graf von Gondola, O. S. B., ep. Tempensis, 1752 — schied bald nach dem Regierungsantritte des Bischofs Wilhelm Anton von Aßeburg (cons. 1763 Juni 26) aus seiner Tätigkeit.  
Gelegentliche Aushilfe leisteten die Hildesheimer Weihbischöfe Ludwig Hatteisen (1765) und v. Wendt, (1785) sowie der aus Le Mans vertriebene Bischof Franz Caspar von Souffroy (1795—99), der Bischof von Aire, Sebastian Carl Philibert de Roger (1795) und der Lütticher Weihbischof Casimir Anton von Stockheim 1801.

Der Übersicht wegen seien hier sogleich die Weihbischöfe seit Errichtung der neuen Diözese Paderborn angefügt:

28. (1.) Richard Dammers, seit dem 13. April 1823 Vicarius Apostolicus für die mit der Diözese Paderborn 1821 neu vereinigten Gebiete; ep. Tiberiadensis, konsekriert 24. Aug. 1824; seit 23. Aug. 1842 Bischof von Paderborn.
29. (2.) Anton Holtgreven, ep. Lycopolicensis (Ägypten), konsekriert 24. August 1843 — † 29. Sept. 1848.
30. (3.) Joseph Freusberg, ep. Sidymensis (Kleinasien), konsekr. 14. Mai 1854 — † 14. November 1889.
31. (4.) Augustinus Godel, ep. Azotensis, konsekr. 22. Juni 1890 — † 11. Mai 1912.
32. (5.) Heinrich Hähling von Lanznauer, konsekr. 24. Oktober 1912. Ad multos annos.

### 3. Das Domkapitel.<sup>1)</sup>

#### a) Das Domkapitel als Korporation.

Schon bald nach dem Einzuge in seinen Bischofsitz wird Bischof Hathumar auch für sich und die Geistlichkeit seiner Umgebung ein besonderes Heim, das monasterium oder claustrum eingerichtet haben, wo er eine vita communis mit ihnen führte. Durch die canones des Aachener Konzils 817 wurde diese kanonische Lebensweise näher bestimmt. Eine gewisse Änderung darin wurde zunächst durch die Einrichtung besonderer Pfarreien in der Bischofsstadt herbeigeführt; um ungefähr 1000 bestehen außer der Dompfarrei (inferioris chori) noch die an der Markkirche (ad s. Pancratium) und der Gaukirche (ad s. Udalricum). Die Kanoniker am Dome konnten nun ihre Tätigkeit ausschließlich dem Chordienste im Dom und der Anteilnahme an der Diözesanverwaltung zuwenden und unterschieden sich durch eine höhere Stellung vom übrigen Klerus der Stadt und Diözese. Als Bischof Meinwerk das Domkapitel durch seine Schenkungen reichlich ausgestattet und durch den Bau eines eigenen Bischofspalastes dokumentierte, daß

<sup>1)</sup> Vergl. dazu Joseph Ohlberger, Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter. Hildesheim 1911; für die spätere Zeit: Rosenkranz, Verfassung a. a. O., S. 88 ff. Für die Zeit der Aufhebung: Wilhelm Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. Paderborn 1905, S. 133 ff., 164 ff. L. Steinhauer, Zur Geschichte des Paderborner Domkapitels von 1800—1830. Westf. Ztschr. 61 (1903), S. 179 ff.